

Bestellbedingungen

I. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Bedarf die Bestellung von REA Elektronik GmbH (im Folgenden: Besteller genannt), zum Abschluss eines Vertrages der Annahme durch den Auftragnehmer, so kann REA Elektronik GmbH seine Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Maßgeblich ist der Zugang der Annahme bei Besteller.
2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

II. Nutzungsrechte

1. Der Auftragnehmer gewährt dem Besteller das nicht ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,
 - a. Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden "Software" genannt) zu nutzen oder nutzen zu lassen;
 - b. das Nutzungsrecht gemäß Nr. II 1a. an verbundene Unternehmen, andere Distributoren und Endkunden zu unterlizenzieren, soweit es sich um Individualsoftware handelt;
 - c. verbundenen Unternehmen und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Nr.2 1a. einzuräumen;
 - d. die Software für die Installation in Hardware zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen oder andere Distributoren kopieren zu lassen.
2. Der Besteller, verbundene Unternehmen und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem in Absatz 1. eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.
3. Alle von dem Besteller gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die der Besteller zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.

III. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörung

1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllung kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
2. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
3. Gerät der Auftragnehmer mit der Leistung in der vereinbarten Frist in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Arbeitstag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 5%, der Gesamtnettoabrechnungssumme zu berechnen. Gerät der Auftragnehmer mit als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenfristen in Verzug, so wird eine Vertragsstrafe von 5 % der auf diese Zwischenvertragsfrist entfallenden Nettoabrechnungssumme als Vertragsstrafe fällig. Kommt es zum Verzug bezüglich mehrerer Zwischenvertragsfristen, so ist eine Kumulierung der Vertragsstrafen ausgeschlossen. Die bei Verzug mit einer Zwischenvertragsfrist anfallende Vertragsstrafe wird bei der auf die nächste Zwischenvertragsfrist entfallenden Vertragsstrafen in Abzug gebracht.
4. Unterbleibt bei der Abnahme der Lieferung, Leistung oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

IV. Gefahrenübergang, Versand, Erfüllungsort

1. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.
2. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
3. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferschein mit Angabe des Inhaltes sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

V. Rechnungen

1. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

VI. Zahlungen

1. Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Tagen netto zur Zahlung fällig. Innerhalb der ersten 14 Tagen können 3 % Skonto in Abzug gebracht werden, innerhalb von 30 Tagen 2% Skonto.
2. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald bei Werkleistungen die Abnahme erklärt wurde und eine ordnungsgemäß ausgestellte und prüfbare Rechnung eingegangen ist. Bei Lieferungen beginnt die Frist mit Übergabe der Kaufsache und Rechnungseingang. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

VII. Eingangsprüfungen

1. Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie den bestellten Mengen und den bestellten Typen entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.
2. Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird er diesen dem Auftragnehmer anzeigen. Entdeckt der Besteller später einen Mangel, wird er dies ebenfalls anzeigen.
3. Rügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.
4. Dem Besteller obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehenden genannten Prüfungen oder Anzeigen.

VIII. Mängelhaftung

1. Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Werkleistungen drei (3) Jahre Gewähr zu leisten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Frist beginnt bei Lieferung mit dem Gefahrenübergang (Abschnitt IV.), bei Werkleistungen mit der Abnahme.

2. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrenübergang oder der Abnahme festgestellt werden oder während der in Absatz 1 genannten Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder herzustellen. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

3. Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt,
 - vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten
 - oder eine Minderung des Preises zu verlangen
 - bei einer Werkleistung darüber hinaus auf Kosten des Auftragnehmers den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz für erforderliche Aufwendungen zu verlangen. § 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 bleiben unberührt.

Neben vorgenannten Rechten bleibt das Recht auf Schadensersatz jeweils unberührt.

4. Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Verjährungsfrist. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
5. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Nachlieferung neu liefert oder nachbessert, beginnt die in Abs. 1 genannte Frist erneut zu laufen.
6. Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Leistungsgegenstände.

IX. Haftung für die Verletzung von Schutzrechten

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen.

X. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

1. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

XI. Materialbeistellungen

1. Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten

Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

XII. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

1. Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.
2. Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

XIII. Versicherungen

1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind durch den Besteller transportversichert. Für den Fall, dass die Transporte durch den Auftragnehmer zu organisieren sind, ist in die Transportaufträge folgende Weisung an den Dienstleister aufzunehmen: Unser Auftraggeber erklärt, dass er auf den Abschluss einer Schadensversicherung (SLVS) im Sinne der Neufassung der ADSp von 1998 verzichtet.

XIV. Forderungsabtretung

1. Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

XV. Sonderkündigungsrecht

1. Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der Besteller für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

XVI. Ergänzende Bestimmungen

1. Fremde Verkaufs-, Lieferbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrückliche widersprochen wird. Werden Lieferungen/Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen genommen, so kann hieraus in keinem Fall die Annahme dieser Bedingungen abgeleitet werden.

XVII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde.
2. Es gilt deutsches materielles Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11.4.1980.

XVIII. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bestellbedingungen unwirksam sein, so soll dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berühren.